



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan Nr. 224 „Sportplatz Lindenplatz“

(Stadt Würselen, StädteRegion Aachen)



Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

November 2019

1 Aufgabenstellung

In geringer Entfernung zur Innenstadtachse Kaiserstraße und zum ehemaligen Bahnhof liegt innerhalb dichter Bebauung der Sportplatz Lindenstraße. Der Standort soll zu Gunsten eines neuen im Außenbereich nun aufgegeben werden. Das Grundstück soll stattdessen für Wohnbebauung genutzt werden. Dabei sollen gemäß der städtebaulichen Planung die begrünten Randstreifen mit kräftigem Gehölzbewuchs weitgehend erhalten bleiben, sodass überwiegend nur die Sportplatzfläche selbst (Titelfoto vom 25.7.2019) bebaut werden soll.

In der Bauleitplanung sind grundsätzlich die Belange des gesetzlichen Artenschutzes von Tieren zu berücksichtigen. Daher ist eine Artenschutzvorprüfung erforderlich, um auf mögliche Konflikte rechtzeitig hinweisen zu können. Gemäß dem Erlass „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 wird dazu das potentiell betroffene Spektrum planungsrelevanter Tierarten zusammengestellt und geprüft (Stufe I). Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen zunächst auf orientierende Ortsbegehungen beschränkt. Diese erfolgten am 25.7.2019 noch in der Brutzeit und Vegetationsperiode sowie am 4.11.2019 während des Laubfalls. Diese Vorprüfung beruht aber nicht auf direkten abschließenden Beobachtungsergebnissen, sondern kann nur Hinweise auf Arten geben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese wäre dann ggf. darauf hinzuweisen, ob noch vertiefende Untersuchungen erforderlich sind (Stufe II).

2 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesumweltamtes (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5102 „Herzogenrath“ innerhalb des vierten Quadranten insgesamt Vorkommen von nur 25 gesetzlich geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt.

Diese Liste ist Grundlage der Prüfung. Im Einzelfall können aber auch noch weitere geschützte Tierarten vorhanden sein, auf die ggf. eingegangen werden muss.

Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche Arten eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten.

Betrachtet wird diese Artenliste des LANUV (Internetabfrage vom 25.7.2019):

2.1 Amphibien:

Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1 Art
--------------------	----------------------------	--------------

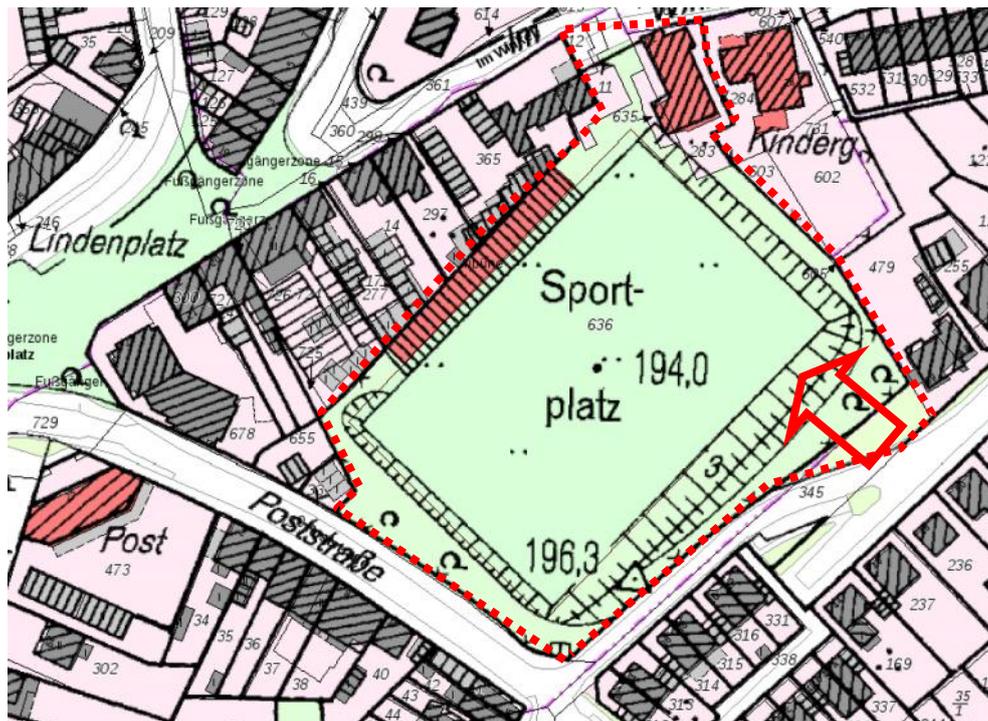
2.2 Vögel:

Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	<u>24 Arten</u>

2.3 Säugetiere:

keine Angaben

25 Arten



Das Plangebiet (rot) umfasst den zu bebauenden Sportplatz. Die Gehölzstreifen auf der Südseite bleiben weitgehend erhalten. Maßstab ca. 1 : 1.000



Im Luftbild zeichnet sich der Gehölzbestand entlang der Grenzen besser ab. Die geplante Zufahrt greift dort aber ein (Pfeil). Maßstab ca. 1 : 1.000

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Amphibien

Für die an z.T. sehr kleine Gewässer gebundene **Geburtshelferkröte** gibt es keine Lebensräume im Plangebiet und seiner relevanten Umgebung. Ihr bekanntes Vorkommen beschränkt sich auf bestimmte Teile des Wurmtales.

3.2 Vögel

Die Gehölzbestände insbesondere auf der Südseite des Plangebiets sind groß genug, um Horste größerer Vögel tragen zu können. Es ist aber zweifelhaft, dass Greifvögel wie **Mäusebussard**, **Habicht** und **Sperber** ausgerechnet im Umfeld eines Sportplatzes mit doch ziemlich intensiven Störwirkungen brüten könnten. Grundsätzlich können diese Arten aber im Innenbereich durchaus vorkommen. Ihre großen, über mehrere Jahre genutzten Horste sind in der Regel erst zum Zeitpunkt des Laubfalls sicher zu sehen, weshalb eine zweite Begehung im Herbst erfolgte. Dadurch konnte bestätigt werden, dass keine Greifvogelhorste im Gebiet bestehen.

Der **Turmfalke** kommt als Gebäudebrüter sicherlich auch im Stadtgebiet vor, aber das Plangebiet ist für ihn nicht von Bedeutung, weil es hier keine aus dem Bestand herausragenden Gebäude gibt. Auch **Schleiereule** und **Rauchschwalbe** sind Gebäudebrüter, jedoch ausschließlich in einem landwirtschaftlichen oder zumindest dörflichen Umfeld, das hier fehlt. Das Vereinsheim kommt für Nester von **Mehlschwalben** nicht in Frage, weil entsprechend geeignete Dachüberstände fehlen.

Die gesamte Gruppe der Vögel des offenen Agrarlandes wie **Feldlerche**, **Feldsperling**, **Kiebitz**, **Rebhuhn** und **Wachtel** meidet bebautes Siedlungsgebiet. Dem **Steinkauz** fehlt für seine Revierausstattung das beweidete Grünland.

Die Waldvogelarten **Waldkauz** und **Waldlaubsänger** kommen in kleinen innerörtlichen Gehölzbeständen auch nicht vor. Es müsste sich schon um größere Parkanlagen mit altem Baumbestand handeln, die es hier auch benachbart nicht gibt.

Ein Vorkommen des an Wasser gebundenen **Eisvogels** kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Ebenso wie der **Teichrohrsänger** und der **Waldwasserläufer** kommt er in Würselen nur im Bereich des Wurmtales vor.

Die **Turteltaube** ist keine Stadtaube und sucht strukturreiche Landschaften mit guten Nahrungsgründen, die sie hier innerorts nicht findet. Von dieser inzwischen seltenen Taubenart wurde im Würselener Quadranten des Kartenblattes (5102/4) im Rahmen der Kartierung zum Brutvogelatlas NRW (2013) nur noch 1 Brutpaar festgestellt, das sich auf das Wurmatal beziehen dürfte. Gleiches gilt für den **Kuckuck**, der ebenso deutlich höhere Ansprüche an die Vielfalt der Landschaft hat.

Vom **Kleinspecht** sind im Raster 5102/4 nur 2-3 Brutreviere bekannt. Er kann zwar auch Bäume im besiedelten Bereich bewohnen, aber seine Vorliebe für Weichhölzer in Auenlandschaften lässt mit großer Sicherheit erwarten, dass sich auch sein Vorkommen auf das nähere Umfeld des Wurmtales beschränkt. Es wurden an den Bäumen im Plangebiet auch generell keine Spechthöhlen gefunden. Wenn ein Kleinspecht einen zur Anlage einer Bruthöhle geeigneten Baum im Plangebiet finden sollte, würde er sich aber auch durch benachbarte Neubebauung nicht unbedingt abschrecken lassen. Maßgeblich ist mehr das Nahrungsangebot im Umfeld, das hier allerdings generell unzureichend erscheint, weil insbesondere Totholz im Siedlungsbereich so gut wie gar nicht vorkommt. Daher wird mit dieser Art hier auch nicht gerechnet.

Neu in der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten sind seit 2018 Bluthänfling, Girlitz und Star. Der **Bluthänfling** ist ein Kulturfolger in ländlichen Gebieten. Innerhalb des Kartenrasters 5102/4 ist gemäß dem Brutvogelatlas NRW mit 8-20 Brutpaaren zu rechnen. Da das Plangebiet nicht in eine ländliche Umgebung eingebettet ist, ist von diesen wenigen Brutpaaren sicherlich keines hier zu erwarten.

Beim **Girlitz** werden im Brutvogelatlas nur noch 2-3 Brutpaare im Kartenrasterfeld angegeben. Die Art hat einen mediterranen Verbreitungsschwerpunkt und ist erst in historischer Zeit eingewandert. Sie liebt Trockenheit und Wärme. Daher kommt sie gerade im thermisch begünstigten Siedlungsraum vor, z.B. auf Friedhöfen, Parks und in größeren Gärten, sogar in Neubaugebieten. Insofern könnte sie im Plangebiet tatsächlich brüten. Da der größte Teil der Gehölzbestände erhalten bleibt und mit dem Sportplatz kein wesentlicher Nahrungsraum verloren geht, darf aber davon ausgegangen werden, dass das Brutpotential des Geländes für diese Art erhalten bliebe, falls sie hier vorkommen sollte. Deshalb ist eine nähere Untersuchung zur Brutzeit in diesem Fall nicht erforderlich. Die vereinzelt Nadelgehölze im Grünbestand (Eiben!) sollten als von dieser Art bevorzugter Brutplatz erhalten bleiben.

Der **Star** ist eine noch sehr häufige Vogelart mit 150-400 Brutpaaren im betroffenen Kartenraster. Trotzdem geht der Gesamtbestand quantitativ stark zurück. Als Höhlenbrüter fände er im Plangebiet nur Brutplätze, wenn es Baumhöhlen oder Höhlungen in Gebäuden oder technischen Einrichtungen (z.B. Tribünendach) gäbe. Außerhalb der Brutzeit ist es aber schwierig, solche Brutplätze zu finden, wenn sie sich nicht noch durch auffallende Kotspritzer verraten. Gute Bestände des Stars sind aber nur im Umfeld von feuchtem Grünland und nahrungsreicher Obstbäume zu erwarten. Diese Strukturmerkmale gibt es hier nicht. Der innere Siedlungsraum ist für den Star von geringer Bedeutung. Mit einem größeren Vorkommen des gerne in kolonieartiger Weise brütenden Vogels ist damit nicht zu rechnen. Ob es ein einzelnes Brutpaar geben könnte, muss nicht unbedingt geklärt werden, weil zumindest bei dieser Art ein Verlust eines einzelnen Brutpaares keine Gefährdung der lokalen Population bedeuten würde. Daher wird es nicht für erforderlich gehalten, eine Brutzeitbeobachtung durchzuführen, um zu klären, ob eine Brutmöglichkeit übersehen wurde.

3.3 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für eine hinreichende Kompensation sorgen. Im vorliegenden Fall ist wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Innenentwicklungen allerdings gar keine Kompensation vorgesehen.

Im Plangebiet ist für diese Arten besonders der Bestand von Gehölzen im Randbereich als Brutplatz geeignet. Da dieser weitgehend erhalten bleibt, erfolgen keine maßgeblichen Eingriffe in mögliche Brutbestände. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bliebe im Wesentlichen durchaus erhalten. Der mögliche Verlust einzelner Brutplätze z.B. im Rahmen des Baus der südlichen Zufahrt ins Baugebiet spielt bei diesen häufigen Arten keine wesentliche Rolle. Damit kann in Übereinstimmung mit den landesweiten Einschätzungen davon ausgegangen werden, dass die nicht-planungsrelevanten Arten durch das Planvorhaben auf der Ebene der lokalen Population nicht in ihrem Erhaltungszustand gefährdet sind.

Der gesetzliche Schutz vor direkten Tötungen bleibt von dieser Einschätzung jedoch unberührt. Daher sind Baum- und Gehölzfällungen generell innerhalb der gesetzlich geregelten Vogelbrutzeit nicht zulässig. Sie müssen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

3.4 Mögliche Vorkommen bisher nicht vom Landesumweltamt gelisteter Arten

Die Liste der Vogelarten enthält nicht die **Saatkrähe**, obwohl sich im betroffenen Kartenblattquadranten eine der größten Brutkolonien dieser Art in der StädteRegion Aachen befindet. Diese befindet sich im Bereich Kaninsberg auf Bäumen im Umfeld eines Sportplatzes. Somit hätte die Saatkrähe grundsätzlich auch im Bereich des Plangebietes vorkommen können. Ihre Koloniestandorte sind aber auffällig und auch gut bekannt. Ein Vorkommen konnte nach der Begehung ausgeschlossen werden.

Die Liste der planungsrelevanten Arten enthält zudem keine Säugetierarten. Offensichtlich beruhen die Angaben des Landesumweltamtes auf unvollständigen Kenntnissen, denn die im Kartenblattquadranten liegenden Teile des Wurmtales sind seit vielen Jahren vom **Biber** besiedelt. Innerhalb des Plangebietes gibt es für diese an Fließgewässer gebundene Art naturgemäß aber tatsächlich keine Lebensräume.

Weiterhin enthält die Liste keine Fledermausarten. In dieser Hinsicht erscheint die Zusammenstellung überhaupt nicht plausibel, da selbst die für den Siedlungsraum typische **Zwergfledermaus** fehlt. Diese defizitäre Datenlage macht es notwendig, die Möglichkeiten für Fledermäuse generell etwas näher zu betrachten.

Natürlich kommt der Sportplatz selbst nicht als schutzbedürftiger Lebensraum für Fledermäuse in Frage, auch wenn vermutlich bei Flutlicht dort jagende Tiere beobachtet werden könnten. Gesetzlich geschützt sind aber nicht die Jagdgebiete, sondern die Quartiere. Zwergfledermäuse haben ihre Quartiere hauptsächlich in Gebäuden, seltener in Höhlungen und Spalten von Bäumen.

Als Gebäude im Plangebiet kommen nur das Vereinsheim und die Tribüne in Betracht. An beiden wurden aber keine Stellen mit Unterschlupfmöglichkeiten entdeckt, die eine nähere Untersuchung rechtfertigen könnten. Das Vereinsheim wird noch genutzt, weshalb das Gebäudeinnere für Tiere als unzugänglich und unattraktiv gelten kann.

Der Baumbestand innerhalb der Plangebietsgrenzen wurde im Hinblick auf erkennbare Höhlungen oder Rindenschäden bereits am 25.7.2019 untersucht, soweit dies innerhalb der Vegetationszeit möglich war. Die Bäume wiesen soweit erkennbar keine für Fledermäuse tauglichen Höhlungen auf. Sie sind auch noch nicht so sehr alt, um als besondere Biotopbäume mit größeren Ausfaltungen und Höhlungen in Frage zu kommen. Da eine solche Untersuchung im Herbst nach dem Laubfall einfacher ist, wurde am 4.11.2019 eine zweite Begehung durchgeführt, die aber zu dem gleichen Ergebnis führte. Da der Gehölzbestand im Hinblick auf eine mögliche Funktion als Jagdrevier weitgehend erhalten bleibt, sind Fledermäuse von der Planung nicht negativ betroffen.

Eine spezielle Fledermausuntersuchung mit entsprechendem Einsatz von technischen Hilfsmitteln (bat-detector, Horchboxen, Wärmebildkamera usw.) wird aus diesen Gründen generell in diesem Plangebiet nicht für erforderlich gehalten.

4 Zusammenfassendes Fazit

Für praktisch alle der 25 vom Landesumweltamt vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten des Kartenblattes 5102/4 wird die Erwartung begründet, dass sie im von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 224 tangierten Bereich gar nicht vorkommen können. Dies betrifft insbesondere Tiere, die an geschlossene Waldflächen oder Gewässer gebunden sind, aber auch die Arten des großräumigen Agrar- und Offenlandes. Nester von Greifvögeln oder Saatkrähen wurden nicht gefunden. Es wurden auch keine Hinweise gefunden, dass Fledermäuse im Plangebiet Quartiere haben könnten. Es gibt dichte Gehölzbestände am Rand des Sportplatzes, die für eine Vielzahl von Vogelarten als Brutplatz in Frage kommen. Dabei handelt es sich aber um typische Gartenvogelarten, die nicht unbedingt als planungsrelevant gelten. Durch die Erhaltung eines größeren Teils dieser Gehölzbestände im Rahmen der Planung bleibt für diese Arten sowie ggf. den Girlitz aber der Lebensraum erhalten.

Aufgestellt:

Stolberg, den 6. November 2019

Anlage: 12 Fotos (Seiten 10 - 15)





Die Bebauung des Sportplatzes selbst ist artenschutzrechtlich sicherlich unbedenklich.
(12 Fotos vom 25.7.2019)



Im Bereich der Tribüne wurden keine Unterschlupfmöglichkeiten für Tiere entdeckt, die näher hätten untersucht werden müssen.



Am Vereinsheim ist der Überstand des Vordaches (links) nicht für Mehlschwalben geeignet; die Giebelverkleidung (rechts) nicht für Fledermäuse.



Das Vereinsheim ist bis auf weiteres noch genutzt. Es ist auszuschließen, dass sich hier bereits gesetzlich geschützte Tiere eingenistet haben könnten.



Hinter dem Lärmschutzwall im Südosten haben sich großkronige Gehölzbestände entfaltet, die Horste von Greifvögeln tragen könnten.



Das Innere dieser Bestände ist waldartig entwickelt. Für übliche Gartenvögel sind sie attraktiv, bleiben aber gemäß Plan auch großenteils erhalten.



In der östlichen Ecke soll eine Durchfahrt zur Mittelstraße (im Bild nach rechts) hergestellt werden, die in den Baumbestand eingreift.



Von außen, von der Mittelstraße aus gesehen, erfolgt der Durchstich (im Bereich des linken Bildrandes) einige Meter seitlich eines Hauses (rechts).



Der Grünbestand entlang der nördlichen Seite der Mittelstraße soll ansonsten plangemäß erhalten bleiben (Blick in westliche Richtung).



Auch aus der anderen Blickrichtung (nach Osten) setzt sich der Grünbestand geschlossen bis zur Kreuzung mit der Poststraße fort.



Auch im Bereich der Eingrünung auf der westlichen Seite des Sportplatzes soll eine Grünfläche erhalten bleiben.



Damit bleibt auch entlang der Poststraße das Bild erhalten, wenn es gelingt, die Bäume trotz benachbartem Bau von Tiefgaragen zu erhalten.